

# Juristisches Wörterbuch

Köbler

18. Auflage 2022

ISBN 978-3-8006-6861-8

Vahlen

der Erfolg nicht eintritt, und wenn das → Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands durch ein Tun entspricht. Eine E. ergibt sich aus einer → Garantstellung.

Lit.: *Gunia, S.*, Strafrechtliche Garantstellungen, 2001

**Erfolgssdelikt** ist das → Delikt, dessen Tatbestand außer einem → Verhalten einen gedanklich abgrenzbaren → Erfolg in der Außenwelt voraussetzt (z.B. Totschlag erfordert Tötungshandlung und Todeserfolg, Straßenverkehrsgefährdung erfordert auch Gefährdungserfolg). Der Gegensatz zu dem Erfolgssdelikt ist das → Tätigkeitsdelikt. Die Erfolgssdelikte zerfallen in → Verletzungssdelikte und (konkrete) → Gefährdungssdelikte.

Lit.: *Freund, G.*, Erfolgssdelikt und Unterlassen, 1992; *Mikus, R.*, Die Verhaltensnorm des fahrlässigen Erfolgssdelikts, 2002; *Huber, R.*, Die Bedeutung der Opfer-Selbstgefährdung für die Täterstrafbarkeit beim fahrlässigen Erfolgssdelikt, 2017

**Erfolgshaftung** ist die → Haftung, die bei dem Vorliegen eines → Erfolgs eintritt, ohne dass es auf die Vorwerfbarkeit eines Verhaltens (Verschulden) ankommt. Sie steht in Gegensatz zu der → Verschuldenshaftung. Ein Fall der E. ist die → Gefährdungshaftung.

**Erfolgshonorar** ist die von dem Eintritt des erwünschten Ereignisses abhängig gemachte Vergütung. Die Vereinbarung eines prozessualen Erfolgshonorars durch einen → Rechtsanwalt ist standesrechtlich nicht mehr grundsätzlich unzulässig, wird aber rechtstatsächlich zunächst selten verwendet. Zulässig ist die Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung durch Dritte.

Lit.: *Jaskolla, J.*, Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, 2004; *Teubel, J./Schons, H.*, Erfolgshonorar für Anwälte, 2008; *Mayer, H.*, Das neue Erfolgshonorar, 2021

**Erfolgsort** ist der Ort, an dem der → Leistungserfolg eintreten soll, in Gegensatz zu dem → Handlungsort (Ort der Leistungshandlung). Der E. bestimmt sich nach § 269 BGB. E. und Handlungsort fallen bei der → Schickschuld auseinander.

**erfolgsqualifiziert** (Adj.) durch einen Erfolg besonders qualifiziert

**erfolgsqualifiziertes Delikt** → Delikt, erfolgsqualifiziertes

Lit.: *Köhler, C.*, Beteiligung und Unterlassen beim erfolgsqualifizierten Delikt, 2000; *Steinberg, G.*, Die Erfolgsqualifikation im juristischen Gutachten, JuS 2017, 970

**Erfolgsunrecht** ist das in dem Rahmen der Prüfung der → Rechtswidrigkeit durch einen von der Rechtsordnung missbilligten Erfolg indizierte Unrecht (z.B. eine Tötung eines Menschen [Erfolg] ist grundsätzlich rechtswidrig, d.h. der Erfolg als solcher deutet auf das Vorliegen der Rechtswidrigkeit). Das E. steht in Gegensatz zu dem → Handlungsunrecht. Die Lehre von dem E. prüft die Verletzung eines Gebots zu sorgfältigem Verhalten statt bei der Rechtswidrigkeit bei der Schuld (Fahrlässigkeit).

Lit.: *Olivet, P.*, Erfolgsunrechtslehre und Handlungsunrechtslehre, 1989; *Schales, I.*, Spezifische Fehlverhaltensfolgen und hypothetische Kausalverläufe, 2014

**erforderlich** (Adj.) notwendig → Erforderlichkeit

**Erforderlichkeit** ist die Notwendigkeit eines Umstands für eine bestimmte Folge (z.B. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwehren, § 227 II BGB). Fehlt die Notwendigkeit, so tritt die von der E. abhängige Rechtsfolge nicht ein (z.B. war die Handlung zur Abwehr nicht erforderlich, so liegt keine Notwehr vor).

Lit.: *Böhm, K.*, Die ex-ante-Betrachtung beim Merkmal der Erforderlichkeit, Diss. jur. Münster 1996

**erfüllbar** (Adj.) einer Erfüllung zugänglich → Erfüllbarkeit

**Erfüllbarkeit** ist der Zeitpunkt, von dem ab der → Schuldner leisten darf. Nach § 271 II BGB ist in einem Zweifelsfall anzunehmen, dass der Schuldner auch vor der für die Leistung bestimmten Zeit die Leistung bewirken kann. Demnach liegt die Erfüllbarkeit häufig zeitlich vor der → Fälligkeit.

**erfüllen** (V.) ausfüllen, füllen, Erfüllung bewirken

**Erfüllung** ist das Bewirken der geschuldeten → Leistung (z.B. Übereignung der Kaufsache, bare Zahlung des Kaufpreises, Gutschrift auf Bankkonto infolge einer Überweisung) durch den → Schuldner an den → Gläubiger bzw. die dadurch eintretende Schuldtilgung (§ 362 I BGB), die das → Schuldverhältnis erlöschen lässt. Die Leistung eines anderen Gegenstands ([lat.] aliud) als des geschuldeten Gegenstands ist ebensowenig E. wie die Leistung an eine andere Person als den Gläubiger (vgl. § 362 II BGB). Die E. erfolgt als reale Leistungsbewirkung, erfordert also nicht in jedem Fall ein rechtsgeschäftliches Handeln (z.B. Reparatur einer Maschine) oder eine besondere vertragliche Vereinbarung der Parteien über das Erlöschen der Forderung. → Leistung an Erfüllungs Statt und → Leistung erfüllungshalber sind grundsätzlich nicht E., sondern zunächst nur Erfüllungsversuche (vgl. aber § 364 I BGB).

Lit.: *Gernhuber, J.*, Die Erfüllung und ihre Surrogate, 2. A. 1994; *Muscheler, K./Bloch, W.*, Erfüllung und Erfüllungssurrogate, JuS 2000, 729; *Lorenz, S.*, Erfüllung, JuS 2009, 109; *Beckhaus, G.*, Die Rechtsnatur der Erfüllung, 2012

**Erfüllungsbetrug** (§ 263 StGB) ist in dem Strafrecht der → Betrug, bei dem ein Vertragsteil bei einer Erfüllung eine Leistung erhält, die in Bezug auf Menge oder Güte hinter der Vereinbarung zurückbleibt (z.B. Lieferung eines älteren Automodells als vereinbart).

Lit.: *Klein, K.*, Das Verhältnis von Eingehungs- und Erfüllungsbetrug, 2003; *Wahl, M.*, Die Schadensbestimmung beim Eingehungs- und Erfüllungsbetrug, 2007

**Erfüllungsgehilfe** (§ 278 BGB) ist eine Person, die mit Wissen und Willen des → Schuldners rein tat-

sächlich in dessen Pflichtenkreis tätig wird (z.B. Verkäuferin des Kaufhausunternehmens, Fahrer des Transportunternehmers, Krankenhausarzt für Krankenhausträger, über die Zurückbehaltung von Miete beratender Mieterschutzverein für Mieter, nicht das pathologische Institut der histologischen Untersuchung in dem Verhältnis zu dem behandelnden Arzt). Der Schuldner (muss sich das in Erfüllung der Verbindlichkeit vorgenommene Verhalten des Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen und) hat das → Verschulden eines Erfüllungsgehilfen (ohne eigenes Verschulden) in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Nicht verwechselt werden darf mit dem Erfüllungsgehilfen der (im Bereich er unerlaubten Handlungen bedeutsame) → Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB), obgleich ein E. vielfach zugleich Verrichtungsgehilfe ist.

Lit.: *Delmère, J.*, Der Erfüllungsgehilfe in § 278 BGB, 1989 (Diss.); *Lorenz, S.*, Grundwissen – Zivilrecht Haftung für den Erfüllungsgehilfen, JuS 2007, 983

**Erfüllungsinteresse** ist das Interesse an der → Erfüllung eines → Rechtsgeschäfts in Gegensatz zu dem bloßen Vertrauensinteresse. Hat der Schuldner das E. zu ersetzen, so hat er den Gläubiger so zu stellen, wie dieser stehen würde, wenn der Schuldner ordnungsgemäß erfüllt hätte. Er hat also den Schaden zu ersetzen, der dem Gläubiger durch die Nichterfüllung entsteht. → Vertrauensinteresse

Lit.: *Köbler, G.*, Schuldrecht, 2. A. 1995; *Zander, G.*, Die Versicherung des Erfüllungsinteresses des privaten Bauherrn, 2018

**Erfüllungsort** (Handlungsort, Leistungsort) ist der Ort, an dem der Schuldner die → Leistungshandlung vorzunehmen hat. Den Gegensatz zu dem E. bildet der → Erfolgsort. E. und Erfolgsort fallen bei der → Schickschuld auseinander. Europarechtlich muss in dem Vorlageverfahren letztlich der Gerichtshof (der Europäischen Union bzw. der Europäische Gerichtshof) den E. bestimmen. Dafür lässt er das Recht maßgeblich sein, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts für die streitige Verpflichtung maßgeblich ist.

Lit.: *Schack, H.*, Der Erfüllungsort, 1985; *Hackenberg, U.*, Der Erfüllungsort von Leistungspflichten, 2000; *Lynker, T.*, Der besondere Gerichtsstand am Erfüllungsort in der Brüssel-I-Verordnung, 2006

**Erfüllungsübernahme** ist die auf Rechtsgeschäft gegründete Verpflichtung einer Person gegenüber einem → Schuldner, dessen → Gläubiger zu befriedigen, ohne dass der Gläubiger gegen den Dritten einen Anspruch erlangt (vgl. § 329 BGB). In Gegensatz zu der → Schuldübernahme hat der Gläubiger also bei der E. keine → Forderung gegen den Dritten. Nur der Schuldner selbst kann Erfüllung von dem Übernehmer verlangen.

Lit.: *Pieper, H.*, Vertragsübernahme und Vertragsbeitritt, 1963; *Weimer, G.*, Die Hebung stiller Lasten in der Steuerbilanz, 2017

**ergänzen** (V.) ganz machen

**Ergänzung** ist die Vervollständigung etwas Unvollständigen.

**Ergänzungspflegschaft** (§ 1909 BGB) ist die neben einer elterlichen → Sorge oder einer → Vormundschaft für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, bestellte → Pflegschaft.

Lit.: *Häsemeyer, S.*, Die Ergänzungspflegschaft bei minderjährigen Gesellschaftern in Familienunternehmen, 2019

**Ergänzungsurteil** (z.B. § 321 ZPO) ist das ein vorausgegangenes Urteil in einem versehentlich offen gelassenen Punkt auf Antrag und nach mündlicher Verhandlung ergänzende → Urteil.

Lit.: *Böttcher, V.*, Berichtigung und Ergänzung von Urteilen, 1995

**ergo** (lat. [Interj.]) also, folglich

**erheblich** (Adj.) gewichtig, bedeutsam

Lit.: *Scheuble, B.*, Der Begriff der Erheblichkeit, 1997

**erinnern** (V.) zurückdenken, gedanklich zurückrufen

**Erinnerung** (z.B. § 766 ZPO) ist allgemein das Gedächtnis des Menschen und – in diesem Rahmen – besonders der → Rechtsbehelf gegen untergeordnete Entscheidungen und Maßnahmen von Justizbehörden, vor allem eines → Rechtspflegers, → Urkundsbeamten oder → Gerichtsvollziehers (z.B. E. gegen Kostenfestsetzungsbeschluss). Der E. kann der Handelnde vielfach abhelfen. Andernfalls entscheidet über sie das zuständige → Gericht.

Lit.: *Kunz, B.*, Erinnerung und Beschwerde, 1980

**erkennen** (V.) sehen, einsehen, erfassen

**Erkenntnis** ist allgemein die von dem Bewusstsein der Wahrheit begleitete Einsicht in einen Sachverhalt sowie das Ergebnis dieses Vorgangs. In dem Verfahrensrecht ist das E. eine ältere Bezeichnung für → Urteil.

**Erkenntnisverfahren** ist der Teil des Verfahrens, in dem über die Streitsache meist durch Urteil entschieden wird. Dem E. kann ein → Vorverfahren vorausgehen (z.B. → Ermittlungsverfahren). Grundsätzlich schließt sich ihm ein → Vollstreckungsverfahren (z.B. → Zwangsvollstreckung) an.

Lit.: *Tempel, O.*, Mustertexte zum Zivilprozess, Band 1 Erkenntnisverfahren, 10. A. 2020

**erklären** (V.) klar machen, äußern, mitteilen

**Erklärung** ist allgemein die gewollte Klarstellung eines Umstands. Sie kann u.a. die Äußerung bzw. Kundgabe des wegen seiner Bildung in dem menschlichen Gehirn objektiv für andere zunächst unbekannt subjektiven → Willens an die Außenwelt durch Schallwellen oder durch verständliche Zeichen sein. Diese Kundgabe des in dem Inneren des Menschen gebildeten Willens ist als Willenserklärung ein grundlegender Baustein vor allem des Privatrechts.

Lit.: *Waclawik, E.*, Die Bedeutung des rechtsgeschäftlichen Willens und seiner Erklärung, 2001

**Erklärungsbewusstsein** ist das Bewusstsein, durch ein Verhalten eine Erklärung abzugeben. Es wird als subjektive Voraussetzung bzw. als Teil einer Willenserklärung behandelt. Als Beispiel für das Fehlen des Erklärungsbewusstseins wird der Trierer Weinversteigerungsfall angesehen, bei dem ein Ortsunkundiger bei einer Weinversteigerung die Hand hebt, um einen Freund zu grüßen, und (in Trier bei einer Weinversteigerung) das Heben der Hand allgemein als Erklärung des Einverständnisses mit einem Angebot angesehen wird.

Lit.: *Leenen, D.*, Ist das richtig so?, JuS 2008, 579; *Klocke, D.*, Erklärungsbewusstsein und Rechtsbindungswille, 2014

**Erklärungshandlung** ist die äußere, objektive Handlung eines Menschen bei Abgabe einer Willenserklärung wie beispielsweise Sprechen oder Schreiben.

**Erklärungsirrtum** (§ 119 I 2. Alt. BGB) ist der → Irrtum über die Erklärungshandlung. Bei ihm will der Erklärende eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben (z.B. Verschreiben, Versprechen). Der E. bewirkt die Anfechtbarkeit der betroffenen Willenserklärung.

Lit.: *Kramer, E.*, Grundfragen der vertraglichen Einigung – Konsens, Dissens und Erklärungsirrtum, 1972

**Erklärungstheorie** ist die auf die feststellbare äußere Erklärung des Willens (in Gegensatz zu dem nicht wirklich bekannten inneren Willen) abstellende Theorie. → Willenserklärung

Lit.: *Heibeyn, C.*, Willens- und Erklärungstheorie bei Steuerverwaltungsakten, 2003

**Erklärungswille** ist der Wille, eine rechtserhebliche Erklärung abzugeben. → Willenserklärung, → Erklärungsbewusstsein

Lit.: *Hepting, R.*, Erklärungswille, Vertrauensschutz und rechtsgeschäftliche Bindung, FS der rechtswissenschaftlichen Fakultät Köln, 1988, 209 ff.

**Erläss** ist in dem Verwaltungsrecht die für den internen Dienstbetrieb → der Verwaltung bestimmte allgemeine Anweisung (der übergeordneten Behörde) (Verwaltungsvorschrift z.B. Ministerialerlass). In dem Schuldrecht ist E. der Vertrag (→ Aufhebungsvertrag) zwischen Gläubiger und Schuldner, in dem der Gläubiger auf die Forderung verzichtet. Hier ist der E. ein abstraktes → Verfügungsgeschäft (§ 397 I BGB), dem meist eine Schenkung als Grundgeschäft zu Grunde liegt, bei deren Wegfall § 812 BGB zu beachten ist.

Lit.: *Becker, C.*, Der Steuererlass, 2003; *Gerber, C.*, Stundung und Erlass von Steuern, 5. A. 2006; *Hennigshausen, J.*, Das Gebot der Unabhängigkeit bei Erlass eines Teilurteils, 2021

**erlassen** (V.) anordnen, aufgeben

**erlauben** (V.) zulassen, einverstanden sein (V.)

**Erlaubnis** ist in dem Verwaltungsrecht die Erklärung einer → Behörde, dass sie ein bestimmtes Verhalten zulässt (z.B. Bauerlaubnis, Baugenehmi-

gung). Sie ist ein gestaltender begünstigender → Verwaltungsakt, der die Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des zu erlaubenden Verhaltens (z.B. den Bau) bildet. Bei der *gebundenen* E. muss diese bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen erteilt (oder im Übrigen versagt) werden. Bei der *freien* E. besteht nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die E.i.w. S. umfasst die → Bewilligung (Verleihung, Konzession), die ein volles subjektives öffentliches Recht gewährt, und die E.i.e. S., die nur einen öffentlich-rechtlichen Besitzstand unbeschadet privater Rechte Dritter begründet. In dem Strafrecht ist als E. der Rechtfertigungsgrund zu verstehen, der ein an sich verbotenes Tun ausnahmsweise erlaubt.

Lit.: *Pietzcker, J.*, Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, JuS 1982, 106; *Vogler, B.*, Der Genehmigungsanspruch, 2000; *Bauernschmitt, C.*, Die Strafbarkeit des Online-Glücksspielanbieters und des hierbei eingeschalteten Zahlungsdienstleisters gemäß §§ 284 ff. StGB, 2021

**Erlaubnisirrtum** ist in dem Strafrecht der → Irrtum des Täters über die rechtlichen Grenzen eines anerkannten → Rechtfertigungsgrunds (z.B. Intensität der erlaubten Abwehr bei → Notwehr) oder der Glaube an das Eingreifen eines Rechtfertigungsgrunds, den die Rechtsordnung nicht anerkennt (z.B. irrtümlicher Glaube an ein → Züchtigungsrecht). Er ist ein Irrtum über die Rechtmäßigkeit des Verhaltens. Auf den E. finden (als indirekten Verbotsirrtum) die Regeln über den → Verbotsirrtum Anwendung.

Lit.: *Kelker, B.*, Erlaubnistatbestandsirrtum und Erlaubnisirrtum, Jura 28 (2006) 591 ff.

**Erlaubnistatbestandsirrtum** ist der → Irrtum über die tatbestandlichen Voraussetzungen eines anerkannten → Rechtfertigungsgrunds. Der Täter hält die Umstände für gegeben, die, falls sie tatsächlich vorlägen, die Tat rechtfertigen würden (z.B. Täter hält sich irrtümlich für angegriffen). Nach § 16 I StGB analog (str.) entfällt der → Vorsatz. Die Strafbarkeit wegen → fahrlässiger Begehung bleibt unberührt. Umgekehrter E. ist das Handeln in Unkenntnis einer objektiv gegebenen Rechtfertigungslage (Strafbarkeit als Versuch, str.).

Lit.: *Herzberg, R./Scheinfeld, J.*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum, JuS 2002, 649; *Heuchemer, M.*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum, 2005; *Kelker, B.*, Erlaubnistatbestandsirrtum und Erlaubnisirrtum, Jura 28 (2006) 591 ff.; *Heuchemer, M.*, Die Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums, JuS 2012, 795

**Erlaubnisvorbehalt** ist in dem Verwaltungsrecht der einem präventiven → Verbot (z.B. Verbot des Bauens) beigefügte → Vorbehalt der regelmäßig bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erteilenden → Erlaubnis (z.B. Verbot des Bauens ausgenommen das Bauen mit erteilter Bauerlaubnis).

Lit.: *Cherng, M.*, Verbote mit Erlaubnisvorbehalt im Rechte der Ordnungsverwaltung, 2001; *Fritzsche, M.*, Verbote mit Erlaubnisvorbehalt im Kündigungsschutzrecht, 2006

**erledigen** (V.) tun, ausführen, ledig machen

**Erledigung** ist das Gegenstandsloswerden eines → Antrags oder Begehrens durch ein nach Verfahrensbeginn liegendes Ereignis (z. B. die eingeklagte Geldsumme wird bezahlt). Erklären beide Parteien die Hauptsache für erledigt (→ Klageänderung), so entscheidet das → Gericht nur noch durch → Beschluss über die → Kosten (vgl. § 91a ZPO). Erklärt nur der Kläger die Hauptsache für erledigt und ist sie tatsächlich erledigt, so ergeht ein → Endurteil.

Lit.: *Deckenbrock, C./Dötsch, W.*, Die Erledigung in der Hauptsache im Verwaltungsprozess, JuS 2004, 489; *Stuckert, A.*, Die Erledigung in der Rechtsmittelinstanz, 2007; *Knöringer, D.*, Die Erledigung der Hauptsache im Zivilprozess, JuS 2010, 569; *Exner, T.*, Die Erledigungserklärung im Verwaltungsprozess, JuS 2012, 607

**Erlöschen** ist die vollständige Beendigung eines Rechtsverhältnisses (z. B. Schuldverhältnis) oder einer Rechtsmacht (z. B. Vertretungsmacht).

Lit.: *Gernhuber, J.*, Die Erfüllung und ihre Surrogate, 2. A. 1994

**ermächtigen** (V.) Macht erteilen

**Ermächtigung** (vgl. z. B. § 185 BGB) ist der in dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht besonders geregelte Vorgang der Übertragung der Befugnis, über ein fremdes Recht in eigenem Namen zu verfügen oder das Recht auszuüben, sowie das Ergebnis dieses Vorgangs (z. B. → Einziehungsermächtigung). Die E. ist ein Unterfall der → Einwilligung. Sie ist zu unterscheiden von der → Stellvertretung und von der → Abtretung. In dem Verfahrensrecht ist eine E. bei eigenem schutzwürdigen Interesse des zu Ermächtigenden zulässig (→ Prozessstandschaft).

Lit.: *Doris, P.*, Die rechtsgeschäftliche Ermächtigung, 1974; *Jansen, D.*, Verfassungsrechtliche Grenzen von Delegationen, 2019

**Ermächtigungsgesetz** ist das → Gesetz, das (ein Verfassungsorgan) zu einem bislang nicht zulässigen Verhalten ermächtigt. Es findet sich an verschiedenen Stellen. Rechtsgeschichtlich besonders bedeutsam ist das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (23.3.1933) des Deutschen Reiches, das nach älteren Vorbildern die Gesetzgebungszuständigkeit des Reichstags entgegen dem Grundsatz der Gewaltenteilung auf die Reichsregierung übertrug und diese dadurch zur Gesetzgebung ermächtigte.

Lit.: *Köbler, G.*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. A. 2005; Das Ermächtigungsgesetz, eingel. v. *Laufs, A.*, 2003; Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, hg. v. *Morsey, R.*, 2010

**Ermächtigungsgrundlage** ist die verfassungsmäßige Grundlage der Ermächtigung zu einem bestimmten Verhalten. Gemäß Art. 80 I GG bedarf der Erlass einer → Rechtsverordnung einer E. in der Form eines formellen → Gesetzes, das Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen muss. Die E. ist in der Verordnung anzugeben.

Lit.: *Cronau, G.*, Die Geldwäschegesetzgebung als Ermächtigungsgrundlage für den Informationsaustausch, 2007

**ermahnen** (V.) mahnen, hinweisen

**Ermahnung** ist der eindringliche Hinweis auf ein angemessenes Verhalten.

Lit.: *Pfohl, R.*, Jugendrichterliche Ermahnungen, 1973

**ermessen** (V.) ausmessen, erfassen

**Ermessen** (§ 40 VwVfG) ist der auf Zweckmäßigkeit in dem einzelnen Fall abstellende Maßstab auf der Rechtsfolgenseite für das → Verwaltungshandeln. Hat eine → Behörde E., so ist ihr Handeln nicht (schon) durch die Rechtsvorschriften, welche die Grundlage dafür bilden, eindeutig bestimmt, sondern es besteht ein gewisser Spielraum (z. B. Einbürgerung, Gestaltung von Beschränkungen für Fernsehaufnahmen in einem Gericht). Die Behörde ist auf die Lösung verwiesen, die angesichts der besonderen konkreten Umstände des Falles dem Zweck der Handlungsermächtigung am besten gerecht wird. Sie hat ihr E. entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Ob eine Vorschrift der Behörde E. einräumt, ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei die Wörter *kann*, *darf* auf *freies* E. und *soll* auf *gebundenes* E. deuten. E. ist ausgeschlossen, wenn die Behörde bei Vorliegen der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Voraussetzungen einen Verwaltungsakt erlassen muss oder nicht erlassen darf (*gebundener Verwaltungsakt* z. B. bei unbestimmten Rechtsbegriffen wie z. B. öffentliches Interesse, öffentliches Wohl, Zuverlässigkeit). → Ermessensfehler machen den → Verwaltungsakt fehlerhaft und damit angreifbar. In dem Privatrecht (§§ 315 ff. BGB) ist die Bestimmung der → Leistung durch einen Dritten in der Regel nach billigem E. zu treffen.

Lit.: *Brinktrine, R.*, Verwaltungsermessen, 1998; *Messerschmidt, K.*, Gesetzgebungsermessen, 2000; *Stickelbrock, B.*, Inhalt und Grenzen richterlichen Ermessens im Zivilprozess, 2002; *Rode, L.*, § 40 VwVfG und die deutsche Ermessenslehre, 2003; *Elsner, T.*, Das Ermessen im Lichte der Reinen Rechtslehre, 2011; *Fischer, B.*, Das Ermessen des Bundeskartellamtes, 2014; *Brenz, J.*, Die Prüfung von Ermessensnormen in der polizeirechtlichen Fallbearbeitung, JuS 2021, 934

**Ermessensfehler** ist der Fehler in der Ausübung des → Ermessens. E. können → Ermessensüberschreitung, Ermessensunterschreitung bzw. vollständiger → Ermessensmangel und → Ermessensmissbrauch sein. Der E. macht den Verwaltungsakt fehlerhaft und damit anfechtbar.

Lit.: *Bleckmann, A.*, Ermessensfehlerlehre, 1997

**Ermessensfehlgebrauch** → Ermessensmissbrauch

**Ermessensmangel** ist das Fehlen der Prüfung und Abwägung aller Möglichkeiten der Entscheidung und aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte durch die → Behörde bei Anwendung einer Ermessensnorm. → Ermessensunterschreitung

**Ermessensmissbrauch** ist der Gebrauch des → Ermessens in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Art und Weise (z. B. Berücksichtigung sachfremder Erwägungen, Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes).



**Ermessensnichtgebrauch** → Ermessensunterschreitung

**Ermessensreduzierung** (Ermessensreduktion) ist die Einschränkung des Ermessensspielraums durch die besonderen Umstände des bestimmten Falls, die so weit gehen kann, dass aus rechtlichen Gründen nur eine einzige Entscheidung in Betracht kommt (Ermessensreduzierung auf null).

Lit.: *Laub, K.*, Die Ermessensreduzierung, 2000

**Ermessensüberschreitung** ist die Überschreitung der gesetzlichen Grenzen des → Ermessens (z.B. Anordnen einer vom Gesetz nicht zugelassenen Rechtsfolge).

**Ermessensunterschreitung** ist die Unterschreitung der gesetzlichen Grenzen des → Ermessens, die bis zum völligen → Ermessensmangel gehen kann.

**ermitteln** (V.) untersuchen, hervorbringen, ausforschen

**Ermittlung** (Ermittlung) ist die durch Nachforschen und Untersuchen zu bewirkende Feststellung eines Sachverhalts.

Lit.: *Quentin, A.*, Der verdeckte Ermittler, JuS 1999, 134; *Lindemann, T.*, Ermittlungsrechte, 2003; *Cicha, J.*, Die Ermittlung von Brandursachen, 3. A. 2019

**Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft** ist (seit 2004) der Angehörige einer durch → Rechtsverordnung oder → Gesetz (z.B. § 404 AO, § 12 V BPolG) besonders bestimmten Gruppe von → Beamten oder → Angestellten. Die E. darf in besonderen Fällen vor allem bei Gefahr in Verzug besondere Ermittlungshandlungen vornehmen (§§ 81a II, 81c V, 98, 100b III StPO u.a.). In allen anderen Fällen hat sie den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Sie ist nicht Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, sondern nur Zuarbeiter zwecks Unterstützung der Staatsanwaltschaft. Allgemeine Voraussetzung nach § 152 I GVG ist, dass die Betroffenen Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in den betreffenden Beamtengruppen oder Angestelltengruppen tätig gewesen sind, was vor allem, aber nicht nur für Polizeibeamtete des mittleren und gehobenen Dienstes nach Ableistung der genannten Berufspraxis gilt.

Lit.: *Schnupp, G.*, „Ermittlungsperson“ löst „Hilfsbeamten“ ab, 2005; *Reisch, B.*, Der Polizeivollzugsbeamte als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft, 2008

**Ermittlungsrichter** (§§ 162 ff. StPO) ist der in dem → Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft tätige → Richter, der die dem Richter vorbehaltenen Amtshandlungen in dem → Ermittlungsverfahren durchführt (z.B. Erlass eines Haftbefehls, eidliche Vernehmung eines Zeugen, Durchsuchung von Räumlichkeiten).

Lit.: *Wiesneth, C.*, Handbuch für das ermittelungsrichterliche Verfahren, 2006; *Finke, A.*, Die Durchsuchung von Räumlichkeiten im Ermittlungsverfahren, 2009; *Köster, L.*, Der Rechtsschutz gegen die vom Ermittlungsrichter angeordneten und erledigten strafprozessualen Grundrechtseingriffe, 2021

**Ermittlungsverfahren** (§ 160 StPO) ist in dem Rahmen des Strafverfahrens das vorbereitende Verfahren (Vorverfahren). Es dient dazu, Belastungsgründe und Entlastungsgründe in Bezug auf die einer → Straftat Verdächtigen zwecks Entschließung darüber zu sammeln, ob die öffentliche → Klage zu erheben ist. Zuständig für das E. ist die → Staatsanwaltschaft, die von der → Polizei (§ 163 StPO) (Kriminalpolizei) unterstützt wird. Eingeleitet wird das E. durch amtliche Wahrnehmung, → Anzeige (Strafanzeige) oder → Antrag auf Strafverfolgung. Es endet mit der (jederzeit widerruflichen) → Einstellung des Verfahrens (§ 170 II 1 StPO) oder der Erhebung der öffentlichen → Anklage durch Einreichung einer → Anklageschrift bei dem zuständigen → Gericht (§ 170 I StPO). Daneben gibt es auch in dem Recht der → Ordnungswidrigkeiten ein E. (§§ 35 ff. OWiG). In dem Jahre 2009 wurden in Deutschland 4,1 Millionen E. erledigt (14 Prozent durch Anklage, 13 Prozent durch Strafbefehlsantrag).

Lit.: *Weihrauch M.*, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, 8. A. 2015; *Burhoff, D.*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. A. 2019, 9. A. 2021

**ernennen** (V.) Namen geben

**Ernennung** (§ 8 BeamtStG) eines → Beamten ist die Festlegung der Rechtsstellung eines Beamten nach Art und Inhalt. Dazu gehören die Einstellung als Beamter, die erste Verleihung eines Amtes, die Verleihung eines anderen Amtes und die Umwandlung des Beamtenverhältnisses. Die E. ist ein mitwirkungsbedürftiger → Verwaltungsakt. Sie erfolgt durch Aushändigung einer → Urkunde. Sie kann nichtig sein oder zurückgenommen werden.

Lit.: *Leppek, S.*, Beamtenrecht, 13. A. 2019

**eröffnen** (V.) aufmachen, beginnen, mitteilen

**Eröffnung** (F.) Mitteilung, Beginn

**Eröffnungsbeschluss** (§ 203 StPO) ist der Beschluss des → Gerichts über die Eröffnung des → Hauptverfahrens auf Grund der Erhebung der öffentlichen → Anklage. Das Gericht beschließt die Eröffnung, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint. Der E. kann von dem → Angeschuldigten nicht angefochten werden.

Lit.: *Michler, G.*, Der Eröffnungsbeschluss im Strafverfahren, 1989 (Diss.); *Gulde, V.*, Die Anordnung der Eigenverwaltung durch das Insolvenzgericht im Eröffnungsbeschluss, 2005

**Eröffnungsbilanz** → Bilanz

**Eröffnungsverfahren** (Zwischenverfahren) ist das Verfahren zwischen dem → Ermittlungsverfahren und dem → Hauptverfahren. Es beginnt mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft, das Hauptverfahren zu eröffnen und endet mit dem Erlass des → Eröffnungsbeschlusses (§ 203 StPO) oder seiner (nicht mehr anfechtbaren) Ablehnung durch das Gericht. In ihm wird über die Eröffnung des Hauptverfahrens

beschlossen. Die Ablehnung des Eröffnungsbeschlusses kann von der → Staatsanwaltschaft mit sofortiger → Beschwerde angefochten werden. Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluss abgelehnt, so kann die Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden (§ 211 StPO). In dem → Insolvenzverfahren ist E. das Verfahren der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 11 ff. InsO).

Lit.: *Foertsch, U.*, Die Berücksichtigung von Beweisverboten, 2002; *Gulde, V.*, Die Anordnung der Eigenverwaltung durch das Insolvenzgericht im Eröffnungsbeschluss, 2005

**erpressen** (V.) auspressen

**Erpresser** (M.) Erpressender

**erpresserisch** (Adj.) erpressend

**erpresserischer Menschenraub** → Menschenraub, erpresserischer

**Erpressung** (§ 253 StGB) ist die Beschädigung des → Vermögens eines anderen durch → Nötigung dieses oder eines anderen Menschen in der Absicht, sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern. Die E. wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar. *Räuberische E.* (§ 255 StGB) ist die E., bei der die Nötigung durch → Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen wird (z. B. Drohung, Waren zu vergiften oder Züge entgleisen zu lassen). Der Täter ist gleich einem Räuber zu bestrafen. Von dem → Raub unterscheidet sich die E. dadurch, dass der Täter nicht wegnimmt, sondern sich geben lässt, von dem → Betrug durch die Anwendung von Zwang statt durch Täuschung.

Lit.: *Schneider, G.*, Versicherungsschutz gegen Erpressungen, 2003; *Seesko, T.*, Notwehr gegen Erpressung durch Drohung mit erlaubtem Verhalten, 2004

**erringen** (V.) erwerben, gewinnen

**Error** (lat. [M.] Irrtum) ist die lateinische Bezeichnung für den → Irrtum. E. *in negotio* (Irrtum über die Geschäftsart) ist ein Fall des → Inhaltsirrtums. E. *in obiecto* (Irrtum über das Objekt) ist in dem Privatrecht ein Fall des → Inhaltsirrtums. In dem Strafrecht ist e. in obiecto ein → Irrtum über das Tatobjekt (z. B. T will auf A schießen, verwechselt ihn aber mit B). Dieser Irrtum ist unbeachtlich (str.), wenn die verwechselten Objekte gleichwertig sind (z. B. Menschen). Bei ungleichwertigen Objekten (z. B. Mensch und Tier) kommt Bestrafung wegen eines → Versuchs hinsichtlich des angestrebten Objekts und eines → Fahrlässigkeitsdelikts hinsichtlich des tatsächlich betroffenen Objekts in Betracht. E. *in persona* (Irrtum über die Person) ist in dem Privatrecht ein Fall des → Inhaltsirrtums, in dem Strafrecht ein Fall des → (unbeachtlichen) Irrtums über das Tatobjekt (*error in obiecto*).

Lit.: *Grotendiek, S.*, Strafbarkeit des Täters, 2000

**Errungenschaft** (F.) Erwerb, Gewinn

**Errungenschaftsgemeinschaft** ist in dem (älteren) Familienrecht eine Form der Gütergemeinschaft, in der das von den Eheleuten in der Ehe errungene Gut gemeinschaftliches Vermögen wird, die vorehelichen Vermögen dagegen getrenntes Vermögen der jeweiligen Berechtigten bleiben.

Lit.: *Köbler, G.*, Zielwörterbuch integrativer europäischer Rechtsgeschichte, 6. A. 2020 (Internet)

**Ersatz** ist die Person bzw. der Gegenstand oder die Maßnahme, die an die Stelle einer nicht mehr vorhandenen oder geeigneten Person bzw. Sache oder Maßnahme tritt.

Lit.: *Köbler, G.*, Schuldrecht, 2. A. 1995

**Ersatzdienst** ist allgemein ein an Stelle eines an sich geschuldeten Dienstes geleisteter Dienst. *Ziviler E.* ist der von Kriegsdienstverweigerern statt des Kriegsdienstes zu leistende E. Geregelt war der zivile E. bis 2011 in dem besonderen Zivildienstgesetz. Seit 1.7.2011 gilt das Bundesfreiwilligendienstgesetz, das einen vergüteten freiwilligen Dienst vorsieht (2011 bis zu 330 Euro monatlich).

Lit.: *Topp, P.*, Wehrdienst und Ersatzdienst im Grundgesetz, 2020

**Ersatzerbe** (§ 2096 BGB) ist der → Erbe, der von dem Erblasser für den Fall eingesetzt ist, dass der Erbe vor oder nach dem Eintritt des → Erbfalls wegfällt (z. B. durch Tod, Erbnunwürdigkeit). Dabei kann der Erblasser mehrere Ersatzerben nacheinander einsetzen. Der E. wird mit dem → Erbfall (bedingter) Erbe.

Lit.: *Kletecka, A.*, Ersatz- und Nacherbschaft, 1999 (Österreich)

**Ersatzfreiheitsstrafe** (§ 43 StGB) ist die → Freiheitsstrafe, die kraft Gesetzes an die Stelle einer rechtskräftig verhängten, aber tatsächlich uneinbringlichen → Geldstrafe tritt (, wobei einem → Tagessatz [der Geldstrafe] ein Tag Freiheitsstrafe entspricht).

Lit.: *Kollmar, R.*, Schuldangemessene Vermögensstrafe und adäquate Ersatzfreiheitsstrafe, 1998; *Seebode, M.*, Problematische Ersatzfreiheitsstrafe, 1999; *Krötz, V.*, Auswirkungen der sozialen Ungleichheit auf die Rechtswirklichkeit von Strafe, 2021

**Ersatzgeschäft** → Umdeutung

**Ersatzkasse** (§§ 168 ff. SGB V) ist die die → Krankenversicherung betreibende → Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren freiwillige Mitgliedschaft von der Mitgliedschaft in einer Pflichtkrankenkasse befreit. Es gibt Ersatzkassen für → Arbeiter und für → Angestellte (z. B. Barmer Ersatzkasse 9 Millionen Versicherte, Deutsche Angestelltenkrankenkasse 5,6 Millionen Mitglieder). Die E. unterliegt staatlicher Aufsicht durch das zu dem 1.1.2020 in Bundesamt für soziale Sicherung umbenannte Bundesversicherungsamt. Neue Ersatzkassen werden nicht mehr zugelassen.

Lit.: *Wigge, P.*, Die Stellung der Ersatzkassen, 1992

**Ersatzvermächtnis** (§ 2190 BGB) ist das für den Fall, dass der zunächst Bedachte das → Vermächtnis nicht erwirbt, bestellte Vermächtnis.

**Ersatzvornahme** (§ 10 VwVG, § 887 ZPO) ist die ersatzweise Vornahme einer (vertretbaren) Handlung, die an sich ein Dritter schuldet, durch (die → Verwaltung oder) einen (von ihr damit betrauten) anderen. Sie ist ein → Zwangsmittel in dem Rahmen der Verwaltungsvollstreckung bzw. der Vollstreckung, das der Vollstreckung der Verpflichtung zu einer vertretbaren → Handlung dient. Ihre Kosten trägt der Pflichtige.

Lit.: *Giehl, M.*, Ersatzvornahme im Zivilrecht, Diss. jur. Göttingen, 1995; *Ackermann, C.*, Die klassische Ersatzvornahme, 2000 (Schweiz); *Kjellsson, R.*, Das Zwangsmittel der Ersatzvornahme, 2019

**Ersatzzeit** ist bei der → Rentenversicherung die beitragsfreie, jedoch auf Wartezeiten und bei der Rentenberechnung anrechenbare Zeit (z.B. Wehrdienst) vor dem 1.1.1992.

Lit.: *Marschall, K.*, Historische Haftzeiten als Ersatzzeiten, 1980

**Ersatzzustellung** (z.B. §§ 181 ff. ZPO) ist die auf andere Weise als durch Übergabe an den Zustellungsempfänger bewirkte → Zustellung (z.B. Übergabe an Dienstboten, Zurücklassung an Ort und Stelle, nicht Übergabe an einen nicht in der Wohnung des Adressaten lebenden Familienangehörigen).

Lit.: *Nomura, H.*, Ersatzzustellung und Rechtsbehelfe des Zustellungsadressaten, FS D. Leopold, 2009, 713

**Ersatzzwangshaft** (§ 16 VwVG, § 888 ZPO) ist die Haft, die das → Gericht anordnen kann, wenn das verhängte → Zwangsgeld uneinbringlich ist und bei Androhung des Zwangsgelds auf die Möglichkeit der E. hingewiesen worden ist.

Lit.: *Cirullies, M.*, Zwangsmittel und Haftbefehl – Die Anordnung von Ersatzzwangshaft, NJW 2013, 203; *Sadler, G.*, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, 8. A. 2013

**Erscheinen** ist allgemein das öffentliche Sichtbarwerden. In dem Verfahrensrecht ist persönliches E. die Anwesenheit eines Verfahrensbeteiligten in Person. Persönliches E. kann etwa in dem Zivilprozessrecht von dem → Gericht hinsichtlich der → Parteien angeordnet werden (§§ 141, 273 II Nr. 3 ZPO). Es soll angeordnet werden, wenn dies zu der Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint.

Lit.: *Kahlert, H.*, Anordnung des persönlichen Erscheinens im Zivil- und Arbeitsgerichtsprozess, NJW 2003, 3390; *Rasch, E.*, Persönliche Vorsprache im Verwaltungsrecht, 2007

**Erschleichen einer Leistung** (§ 265a StGB) ist das Entgegennehmen einer Leistung auf Grund eines den Anschein der Ordnungsmäßigkeit vermittelnden Verhaltens. Dafür genügt beispielsweise das Nichtlösen oder Nichtentwerten eines Fahrausweises sowie ein unauffälliges und unbefangenes Auftreten. Nicht erforderlich sind heimliches Vorgehen, List, Täuschung oder Umgehung von Sicherung oder Kontrolle. Das E. von Leistungen wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Lit.: *Küper, W.*, Strafrecht, Besonderer Teil, Definitionen, 9. A. 2015

**erschließen** (V.) aufschließen

**Erschließung** ist die Gesamtheit der Maßnahmen, die erforderlich sind, → Grundstücke, die für die bauliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt sind, dafür geeignet zu machen (z.B. Straße, Strom, Wasser, Kanal). Nach § 30 BauGB ist die Sicherung der E. Voraussetzung für die Bebauung. Die E. ist nach den §§ 123 ff. BauGB Aufgabe der → Gemeinde, doch können zu der Deckung des damit verbundenen Aufwands → Beiträge von den betroffenen → Eigentümern verlangt werden.

Lit.: *Driebehaus, H./Raden, M.*, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 11. A. 2022; *Grzibowicz, H.*, Baulanderschließung, 2. A. 2021

**erschöpfen** (V.) ausschöpfen

**Erschöpfung** ist die vollständige oder weitgehende Ausnutzung einer Möglichkeit. Gemäß § 17 II UrhG kann der Urheber, wenn mit seiner Zustimmung Werke oder deren Vervielfältigungsstücke in Verkehr gebracht sind, nicht mehr bestimmen, welchen Weg die Werke nehmen. Vielmehr kann der rechtmäßige Erwerber entscheiden, wem er das Werk weitergibt (z.B. dürfen bei genehmigtem Vertrieb von Schallplatten in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums Schallplatten auch nach Deutschland eingeführt werden).

Lit.: *Koppe, C.*, Die urheberrechtliche Erschöpfung, 2004; *Böttcher, H.*, Die urheberrechtliche Erschöpfung, 2013

**ersetzen** (V.) Ersatz schaffen

**Ersetzung** ist die Bewirkung einer Ersatzleistung.

**Ersetzungsbefugnis** ([lat.] facultas [F.] alternativa) ist die Befugnis des → Schuldners oder → Gläubigers, statt der an sich geschuldeten bestimmten Leistung eine andere bestimmte Leistung zu erbringen oder zu verlangen (z.B. statt Naturalherstellung Geldersatz § 251 II BGB). Sie ist ein Gestaltungsrecht. Mit ihrer Ausübung erlischt die an sich vereinbarte oder gesetzlich entstandene Verpflichtung.

Lit.: *Hahn, E.*, Die zivilrechtliche Ersetzungsbefugnis, 2011

**ersitzen** (V.) aussitzen, Eigentum durch Zeitablauf erwerben

**Ersitzung** (§§ 937 ff. BGB) ist der Erwerb des → Eigentums durch Zeitablauf. Die E. ist ein Rechtsgrund für den Eigentumserwerb des Erwerbers und den Eigentumsverlust des bisherigen Eigentümers. Sie erfordert bei beweglichen → Sachen zehnjährigen gutgläubigen → Eigenbesitz. Bei → Grundstücken erwirbt das Eigentum wer, ohne Eigentümer zu sein, als → Eigentümer in dem → Grundbuch eingetragen ist (Bucheigentümer), wenn die Eintragung 30 Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück in → Eigenbesitz gehabt hat (§ 900 BGB, → Buchersitzung).

Lit.: *Finkenauer, T.*, Eigentum und Zeitablauf, 2000; *Wilhelm, J.*, Ersitzung als Rechtsgrund, NJW 2017, 193



**erstaten** (V.) ersetzen, ausgleichen

**Erstattung** ist der Ausgleich einer Vermögensverschiebung.

**Erstattungsanspruch** ist der Anspruch auf Ausgleich einer Vermögensverschiebung. *Öffentlicher E.* ist der Rückgewähranspruch (vgl. § 49a VwVfG, § 196 SGB IX 2018) wegen rechtsgrundlos erfolgter vermögenswerter Leistungen (z. B. Zahlung auf Grund eines fehlerhaften, wirksam beseitigten Verwaltungsakts). Er beruht – wie der Anspruch aus den §§ 812 ff. BGB – auf der allgemeinen Erwägung, dass eine mit der Rechtslage nicht übereinstimmende Vermögenslage auszugleichen ist. Er kann sich sowohl gegen einen Einzelnen wie auch gegen ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts richten.

Lit.: *Weber, H.*, Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch, JuS 1986, 29; *Franckenstein, G. v.*, Parallelen und Unterschiede, 1998

**ersuchen** (V.) bitten, beantragen, verlangen

**Ersuchen** ist das von Behörde zu Behörde gerichtete Verlangen auf → Rechtshilfe oder → Amtshilfe.

**ersucht** (Adj.) erbeten, beantragt

**ersuchter Richter** → Richter

**Ertrag** ist das Ergebnis, die Einnahme oder der Wert einer in einer bestimmten Zeit erbrachten Leistung.

**Ertragshoheit** ist das Recht auf das Steueraufkommen. Die E. steht für einzelne → Steuern → Bund, → Länder und → Gemeinden gemeinsam zu, die sich den Ertrag nachträglich teilen (z. B. Art. 106 V, VI 4 GG, Verbundsystem), für andere Steuern entweder dem Bund, dem Land oder der Gemeinde.

Lit.: *Friedrich, K.*, Der Begriff der Ertragshoheit im Finanzverfassungsrecht, DÖV 1976, 761; *Heselhaus, F.*, Abgabehoheit der Europäischen Gemeinschaft in der Umweltpolitik, 1998

**Ertragsteuer** ist die – wie die Einkommensteuer – an die Einkünfte anknüpfende → Steuer (→ Gewerbesteuer, → Grundsteuer). Die E. i. e. S. geht von objektiven Einkommensquellen aus, während die Einkommensteuer die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen berücksichtigt.

Lit.: *Rose, G.*, Ertragsteuern, 21. A. 2017

**Erwerb** ist die Erlangung einer rechtlich relevanten Stellung (z. B. → Eigentum). Der E. erfolgt entweder ursprünglich (erstmalig, originär) oder (von einem anderen) abgeleitet (derivativ). Er kann in Kenntnis der wahren Rechtslage oder gutgläubig (in Unkenntnis der wahren Rechtslage) geschehen. Der *gutgläubige E.* ist besonders bedeutsam in dem Sachenrecht. Hier kann etwa das → Eigentum an beweglichen Sachen von dem Nichtberechtigten durch → Einigung, → Übergabe und guten → Glauben des Erwerbers an das (nicht bestehende) Eigentum des Veräußerers erworben werden (§ 932

BGB). Dies gilt nicht, wenn die Sache – ausgenommen → Geld, → Inhaberpapiere und im Wege öffentlicher → Versteigerung veräußerte Sachen – → abhanden gekommen war (§ 935 BGB). Bei gebrauchten Kraftfahrzeugen schließt die Nichtvorlegung des Kraftfahrzeugbriefs den gutgläubigen Erwerb aus. Für Grundstücke kommen die §§ 891 ff. BGB zur Anwendung.

Lit.: *Sonntag, B.*, Gutgläubiger Erwerb von Lagergütern, 2003; *Thomale, C.*, Der gutgläubige Forderungserwerb im BGB, JuS 2010, 857; *Kindler, P.*, Redlicher Erwerb, JuS 2013, 393 ff.; *Lorenz, S. u. a.*, Grundwissen – Zivilrecht Der gutgläubige Erwerb, JuS 2017, 822; *Temming, F.*, Der Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs bei abhanden gekommenen Sachen, JuS 2018, 108

**erwerben** (V.) gewinnen, erlangen

**Erwerbsunfähigkeit** (§ 44 II SGB VI) war bis 31.12.2000 die durch Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit bedingte Unfähigkeit, den geordneten Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen (, die eine Voraussetzung für eine Erwerbsminderungsrente ist bzw. für eine nach Vertrauensschutzgesichtspunkten weiterzuzahlende Erwerbsunfähigkeitsrente war).

Lit.: *Roth, H.*, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, 2000

**Erwerbsverbot** ist das Verbot, einen Gegenstand zu erwerben (z. B. § 938 I ZPO). Es ist zulässig. Es wird dem relativen Veräußerungsverbot gleichgestellt.

Lit.: *Foerste, U.*, Grenzen, 1986

**Erzbischof** ist in dem katholischen → Kirchenrecht der Leiter einer Kirchenprovinz (Erzbistum).

**erziehen** (V.) ziehen, ausziehen, bilden

**Erziehung** (vgl. § 1626 II BGB) ist die Sorge für die sittliche, geistige und körperliche Entwicklung des → Kindes, der Inbegriff aller pädagogischen Maßnahmen, durch die das Kind zu einer vollentwickelten Person werden soll. Die E. ist Gegenstand der elterlichen Sorge. Nach § 1631 II BGB hat das Kind ein Recht auf gewaltfreie E.

**Erziehungshilfe** ist allgemein die Unterstützung bei der Erziehung eines Kindes. Seit 1.1.1991 ist die Hilfe zur Erziehung durch die §§ 27 ff. SGB VIII geregelt. Sie wird geleistet als Beratung oder Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten in schwierigen Familienlagen.

Lit.: *Stickdorn, J.*, Der Umbau der Erziehungshilfen, 2003; Erziehungshilfe konkret, 2004

**Erziehungsmaßregel** ist die der → Erziehung eines gefährdeten → Jugendlichen dienende, vom Familiengericht oder vom Jugendrichter anwendbare Maßnahme (§§ 9 ff. JGG). Erziehungsmaßregeln sind im Jugendstrafrecht die Erteilung von → Weisungen und die Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Den Erziehungsmaßregeln stehen → Zuchtmittel und → Jugendstrafe gegenüber.